

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte/r: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2009/0211
öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

10.12.2009	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
17.12.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 4 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen. Die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten für den städtischen Haushalt.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).

Erläuterungen

Die Gemeinden sind gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten, kostendeckende Gebühren zu erheben. Deshalb werden auch im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation die Kosten und Erlöse jährlich ermittelt und die Gebührensätze festgelegt.

Die Gesamtkosten betragen 8.564.462,98 €. Es entfallen auf:

- kalkulatorische Abschreibungen: 3.705.160,00 €
- kalkulatorische Zinsen: 2.246.134,64 €
- laufende Kosten: 2.613.168,34 €
8.564.462,98 €

Die Erlöse betragen 65.050 €. Dabei erfolgt keine Rücklageentnahme.

Die umlagefähigen Gesamtkosten haben sich gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2009 von 8.507.993,23 EUR auf 8.564.462,98 EUR (= 0,7 %) erhöht. Gleichzeitig haben sich die Erlöse von 211.467,71 € auf 65.050 € (= 69,2 %) verringert, hauptsächlich bedingt durch die im Jahr 2009 vorgehene Entnahme aus der Sonderrücklage von 171.967,71 €. Eine weitere Rücklagenentnahme im Rahmen der Kalkulation 2010 ist nicht möglich, da sie zum 31.12.2009 voraussichtlich aufgebraucht sein wird. Im Ergebnis hat sich somit der durch Gebühren zu deckende Betrag von 8.296.525,52 € auf 8.499.412,98 € (= 2,4 %) erhöht.

Der kalkulatorische Zinssatz liegt unverändert (seit 2003) bei 6,6 % und somit unter dem rechtlich höchstmöglichen Zinssatz von 7,04 %.

Nach der Kalkulation für das Jahr 2010 ergibt sich eine Schmutzwassergebühr von 3,06 € und eine Niederschlagswassergebühr von 0,64 €. Dies entspricht beim Schmutzwasser einer moderaten Erhöhung um 0,07 € (= 2,3 %) und beim Niederschlagswasser einer geringen Erhöhung um 0,01 € (= 1,6 %).

Für die sogenannte Musterfamilie mit 4 Personen ergibt sich bei einem Wasserverbrauch von 144 cbm (36 cbm pro Person) und einer abflusswirksamen Fläche von 160 qm (freistehendes Einfamilienhaus) eine jährliche Mehrbelastung von 11,68 € (10,08 € Schmutzwassergebühren und 1,60 € Niederschlagswassergebühren).

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Die kalkulatorische Abschreibung und das zu verzinsende Kapital wurden in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Anlage/n:

1. Kalkulation für das Gebührenjahr 2010
2. Zusammenstellung der kalkulatorischen Abschreibung
3. Zusammenstellung des zu verzinsenden Kapitals
4. 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum